

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zum Entschließungsantrag der Abgeordneten Müller (Bremen),
Werner (Dierstorf), Schulte (Menden) und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/3574 —

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3297 —

**Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur
und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1985 bis 1988**

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entschließungsantrag — Drucksache 10/3574 — wird abgelehnt.

Bonn, den 2. Dezember 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Freiherr von Schorlemer

Der am 26. Juni 1985 gestellte Entschließungsantrag der Abgeordneten Müller (Bremen) u. a. und der Fraktion DIE GRÜNEN wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1985 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zur Mitberatung an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Antrag in seiner Sitzung am 25. September 1985 gegen die Stimme der antragstellenden Fraktion abgelehnt. Im Haushaltsausschuß erfolgte am 26. September 1985 mehrheitliche Ablehnung. Der federführende Ausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 2. Oktober 1985 beraten und gegen die Stimme der antragstellenden Fraktion abgelehnt. Bei dem Antrag geht es um folgendes:

Das Küstenschutzprojekt „Leybucht“ an der niedersächsischen Nordseeküste wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert. Die Antragsteller verfolgen ein Ersuchen an die Bundesregierung,

1. eine Finanzierung aus der Gemeinschaftsaufgabe abzulehnen,
2. im Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe nach Anmeldung der Maßnahme durch das Land Niedersachsen darauf hinzuwirken, daß ihr die Zustimmung versagt wird,
3. auf das Land Niedersachsen dahin gehend einzuwirken, statt des geplanten Vorhabens eine der Planungsvorlage „Leybucht“ des World Wildlife Fund (WWF) entsprechende Maßnahme durchzuführen.

Die Antragsteller halten den vorliegenden Leybuchtplan für rechtswidrig und sehen in ihm Verstöße gegen § 5 Abs. 4 des Bundesraumordnungsgesetzes und gegen § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes. Ferner verstoße er gegen § 8 des Niedersächsischen Landesnaturschutzgesetzes, gegen Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie, gegen das Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung

(Ramsar-Konvention) und gegen das Internationale Abkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten von 1979. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehenden Ausführungen des Antrags verwiesen.

Die Antragsteller sind der Auffassung, es handele sich bei dem Leybuchtplan um ein Mehrzweckvorhaben, dessen Finanzierung nicht allein aus Mitteln des Küstenschutzes bestritten werden könne. Eine Vordeichung könne aber nur dann aus Bundesmitteln gefördert werden, wenn sie dem Küstenschutz diene und sich die erforderliche Sicherheit nicht durch andere Maßnahmen erreichen lasse. Der eigentliche Zweck der Vordeichung sei aber eine verbesserte Entwässerung des Hinterlandes und eine Verbesserung der Verhältnisse des Schiffsverkehrs. Dies sei jedoch auch mit anderen, bedeutend weniger in den Naturhaushalt eingreifenden Mitteln ebenso möglich wie durch die Verbesserung des Küstenschutzes. Der WWF habe in Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzverbänden den Planungsbehörden eine alternative Planung vorgelegt, die sowohl einen verbesserten Küstenschutz berücksichtige als auch von der Beanspruchung ausgedehnter Watt- und Salzwiesenflächen absehe. Die Planungsbehörde hätte diese Alternative aber nicht ausreichend berücksichtigt.

Bei den Beratungen im Ausschuß blieben die Antragsteller allein. Es wurde darauf hingewiesen, daß die dem Antrag beigegebene Karte gar nicht der Alternativvorschlag des WWF sei, sondern die sogenannte Kleine Lösung des Landes Niedersachsen. Der Auffassung, die Planungen verstießen gegen das Naturschutzrecht, wurde widersprochen. Es wurde darauf verwiesen, daß ein anderes Konzept für die Kutterfischer nachteilig sei. Seitens der Bundesregierung wurde betont, daß im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dem Land Niedersachsen bundesseitig keine Auflagen gemacht werden könnten, sondern allenfalls von einem Gericht im Rahmen dieses Verfahrens. Bei der Gegenstimme der antragstellenden Fraktion wurde der Antrag daher abgelehnt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet den Deutschen Bundestag daher, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 2. Dezember 1985

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatler